

Merkblatt

Merkblatt über die Besonderheiten für den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke durch angestellte Tierärzte

Der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke (TÄHA) ist gemäß § 67 Arzneimittelgesetz (AMG) der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei ist entsprechend § 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) der Tierarzt für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich, der den Betrieb angezeigt hat. Dies kann ein angestellter Tierarzt sein und muss nicht der Inhaber einer Praxis sein. Angestellte Tierärzte, die eine TÄHA betreiben, gibt es z. B. auch in Tierheimen, größeren Tierhaltungen oder pharmazeutischen Unternehmen.

In diesem Fall sollte der Arbeitsvertrag des angestellten Tierarztes mit dem Arbeitgeber Regelungen über die alleinige Verfügungsgewalt über die Arzneimittel durch den Betreiber der TÄHA unabhängig vom Eigentum an den Arzneimitteln, auch für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, enthalten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Tierarzt gemäß § 2 TÄHAV Hilfskräfte zu beaufsichtigen hat und Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (also apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel), nur vom Tierarzt oder auf dessen ausdrückliche Weisung ausgehändigt bzw. angewendet werden dürfen.

Hinweise für das Betreiben einer tierärztlichen Hausapotheke durch einen angestellten Tierarzt:

1. Eine tierärztliche Hausapotheke kann nur ein Tierarzt anzeigen und betreiben.
2. Der anzeigende Tierarzt ist verantwortlich für den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke.
3. Die Betriebsräume dürfen ausschließlich der Verfügungsgewalt des anzeigenden Tierarztes unterstehen.
4. Bei angestellten Tierärzten, die eine tierärztliche Hausapotheke führen, dürfen Lieferantenrechnungen auf den Arbeitgeber ausgestellt werden. Durch das Bezahlen dieser Rechnungen wird der Arbeitgeber damit zum Eigentümer der Arzneimittel.
5. Die Lieferungen von Arzneimitteln dürfen aber nur zu Händen des Tierarztes, der die tierärztliche Hausapotheke betreibt, erfolgen, da dieser die ausschließliche Verfügungsgewalt hat.

6. In der Verantwortung des Tierarztes, der die tierärztliche Hausapotheke betreibt, liegt auch, dass Dritte keinen Zugriff auf die Arzneimittel haben dürfen, auch nicht wenn diese Eigentümer der Arzneimittel sind.
7. Bitte bedenken Sie, dass der Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke nicht zeitlich begrenzt ist. Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke sind nach § 67 Abs. 3 AMG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, dies betrifft insbesondere Änderungen des (der) Verantwortlichen für die tierärztliche Hausapotheke z. B. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Erfolgt keine Änderungsanzeige, so ist weiterhin der Tierarzt verantwortlich und haftbar, der den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke angezeigt hat, auch wenn das Arbeitsverhältnis möglicherweise nicht mehr besteht.
8. Das Original der Bescheinigung über die Anzeige des Betriebes der tierärztlichen Hausapotheke ist auf jeden Fall durch den anzeigenden Tierarzt selbst - z. B. in der tierärztlichen Hausapotheke - zu verwahren und bei Beendigung des Betriebs der tierärztlichen Hausapotheke an das LAVES zurück zu geben. An den Arbeitgeber sollten im eigenen Interesse grundsätzlich nur Kopien der Bescheinigung ausgehändigt werden.
9. Im Falle der Übernahme der TÄHA vom vorangegangenen Betreiber der TÄHA ist eine Inventur durchzuführen und der übernommene Arzneimittelbestand ist zu erfassen. Sollte keine Übergabe der Arzneimittel an einen Nachfolger in der TÄHA möglich sein, so muss der Tierarzt die Arzneimittel auch vernichten können.
10. Für den Bezug von Betäubungsmittel kann auch dem angestellten Tierarzt eine BTM-Nummer von der Bundesopiumstelle zugeteilt werden. Die persönliche Verantwortlichkeit gilt auch in diesem Fall.
11. Für den Betrieb einer TÄHA verweise ich auf folgende Merkblätter:
 - MFB-05-648-LV2 Merkblatt Anzeige TÄHA
 - MFB-05-650-LV2 Merkblatt Betrieb TÄHA
 - MFB-05-651-LV2 Merkblatt Umwidmung von Arzneimitteln im Therapienotstand
 - MFB-05-2278-LV2 Merkblatt Anwendungs- und Abgabe-Belege
 - MFB-05-2525-LV2 Merkblatt Erweiterung der Dokumentationspflichten TÄHAV